



# Merkblatt Familiennachzug (EG/EFTA)

Für Familienangehörige von Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von:  
**Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien**

## 1. Personen, welche nachgezogen werden können:

- Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.
- Verwandte des Gesuchstellers oder seines Ehegatten in aufsteigender Linie, d.h. Eltern, Grosseltern, sofern der Gesuchsteller für deren Unterhalt bisher aufgekomen ist und weiterhin aufkommt.

## 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:

### 2.1 Angemessene Wohnung

Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen eine angemessene Wohnung besitzen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten.

### 2.2 Erforderliche finanzielle Mittel

Gesuchsteller/innen, die zu einer selbständigen Tätigkeit zugelassen oder nicht erwerbstätig sind (d.h. Stellensuchende, Rentnerinnen/Rentner, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Dienstleistungsempfängerinnen/Dienstleistungsempfänger) haben genügend eigene finanzielle Mittel für den Aufenthalt in der Schweiz nachzuweisen.

## 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch beizulegen:

### Nachzug durch Arbeitnehmer/innen (C-, B- oder L-EG/EFTA)

- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsschein(e) der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Sind die Kinder über 21 Jahre alt, ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde des bisherigen Wohnsitzes zu erbringen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bisher für deren Unterhalt aufgekomen ist

### Nachzug durch selbständig erwerbstätige oder nicht erwerbstätige Personen (Rentner/innen, Studenten/innen, Schüler/innen etc.)

- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsschein(e) der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Einkommens- und Vermögensnachweis(e)
- Sind die Kinder über 21 Jahre alt, ist der Nachweis zu erbringen, dass diesen durch die Gesuchsteller Unterhalt gewährt wurde

### Für den Nachzug von:

- Eltern
- Grosseltern
- Enkeln
- Kindern über 21 Jahren

- Nachweis der zuständigen Behörde im Heimatland über das Verwandtschaftsverhältnis
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Einkommens- und Vermögensnachweis(e) sofern der/die Gesuchsteller/in nicht erwerbstätig oder selbständig erwerbstätig ist
- Nachweis, dass den Nachzuziehenden (bei Enkeln nur über 21 Jahre) durch die Gesuchsteller Unterhalt gewährt wurde

## 4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes in der Schweiz einzureichen.

**Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.**